

2066

Dienstag, 16. September 1947.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Ungarn.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. September 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Das seit dem 15. Mai 1946 in Kraft stehende Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Ungarn vom 27. April 1946 bedarf nach dieser nun bald 16 Monate dauernden Wirksamkeit einer gründlichen Ueberprüfung und in verschiedenen Punkten einer Neuregelung. Zu diesem Zwecke sind nach beidseitiger Auffassung neue Verhandlungen nötig. Diese sollen gemäss Abmachung in der Schweiz stattfinden. Die ungarische Delegation ist bereits bestimmt und wird in den nächsten Tagen in Bern eintreffen.

II.

Zunächst seien hier kurz die Auswirkungen des Abkommens vom 27. April 1946 erwähnt:

Nach seinem Inkrafttreten verhinderten zunächst vor allem Verkehrs- und Transportschwierigkeiten und die noch nicht geordneten ungarischen Währungsverhältnisse eine rasche Aufnahme des gegenseitigen Güteraustausches. Dieser kam erst richtig in Gang nach der am 1. August 1946 erfolgten Währungsstabilisierung. So stieg die Einfuhr aus Ungarn plötzlich von 800.000.- Fr. im Juli auf 3.600.000.- Fr. im August und erhöhte sich in den folgenden Monaten bis auf das Doppelte. Das laufende Jahr brachte dagegen einen starken Rückgang, namentlich in den letzten Monaten. Bei der Ausfuhr zeigten sich weniger grosse Schwankungen. Die Ziffern bewegten sich in der gleichen Zeit zwischen 1.3 und 3.7 Millionen Franken.

Seit dem Bestehen des Abkommens, d.h. vom 1. Mai 1946 bis 31. August 1947 ergeben sich folgende Totalziffern: Einfuhr 54.6 Millionen Franken, Ausfuhr 34.1 Millionen Franken. Trotz der in der letzten Zeit wenig günstigen Entwicklung wurde das vorgesehene Austauschvolumen (mit den verschiedenen Erhöhungen rund 55 Millionen Franken) wenigstens bei der Einfuhr erreicht. Beim Export trifft dies zwar nicht zu, wenn man bei der Beurteilung nur auf die Ausfuhrziffer, d.h. die bereits ausgeführten Waren abstellt. Hier muss aber berücksichtigt werden, dass bei der schweizerischen Industrie noch zahlreiche ungarische Aufträge mit langen Lieferfristen untergebracht sind.



- 2 -

## III.

Die neuen Verhandlungen sollen nun die Grundlage schaffen, damit der gegenseitige Gütertausch eine gedeihliche Weiterentwicklung erfährt.

Da der Einfuhr aus Ungarn nach wie vor grundlegende Bedeutung für die künftige Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen zukommt, ist schweizerischerseits darnach zu trachten, von Ungarn wiederum möglichst weitgehende Lieferzusagen für solche Waren zu erhalten, welche für unsere Landesversorgung von Interesse sind. In vorderster Linie stehen hier die landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere Futtermittel. Allerdings scheinen auch in Ungarn die Ernteergebnisse wegen der langen Trockenperiode nicht günstig ausgefallen zu sein. Für eine Reihe von Erzeugnissen dürften aber gleichwohl gewisse Liefermöglichkeiten bestehen. Weizen wird Ungarn freilich kaum ausführen können. Dagegen sollte es möglich sein, z.B. grössere Mengen Mais und Sämereien zu erhalten. Aeusserst wertvoll wäre ferner die Lieferung von Heu und Stroh. Für diese enthielt das bisherige Abkommen ebenfalls bestimmte Zusicherungen, doch kamen keine Importe zustande. Im weitem sollte alles daran gesetzt werden, dass endlich ungarische Holzlieferungen nach der Schweiz zur Durchführung gelangen, ohne wiederum wie bisher an den zu hohen Preisen zu scheitern. Dem Preisproblem wird überhaupt in diesem Zusammenhang alle Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen, da offenbar auch noch in andern Fällen das Ausbleiben oder ungenügende Ausmass der ungarischen Lieferung auf diese Ursache zurückzuführen ist. Was die Einfuhr von ungarischem Wein anbetrifft, von dem in der vergangenen Periode eine bedeutend grössere Menge als vorgesehen nach der Schweiz abgesetzt werden konnte, so wird man das schweizerische Entgegenkommen davon abhängig machen, inwieweit Ungarn bereit ist, künftig schweizerisches Zuchtvieh zu kaufen, nachdem unter dem bisherigen Abkommen nur ein kleiner Teil des vereinbarten Kontingents ausgenützt wurde. Angesichts der umfangreichen Maschinenbestellungen in der Schweiz sollte Ungarn sodann seinen Versprechungen bezüglich der Lieferung von Eisenhalbfabrikaten mehr als bis anhin nachkommen.

Es ist allerdings zu befürchten, dass die Erfordernisse des ungarischen Dreijahresplanes diesen Bestrebungen starke Hindernisse bereiten werden.

Für die Ausfuhr nach Ungarn liegen zahlreiche schweizerische Begehren vor. Nachdem man in den bisherigen Vereinbarungen weitgehend und fast ausschliesslich den dringendsten ungarischen Bedürfnissen Rechnung getragen hat, müssen künftig auch für die traditionellen schweizerischen Exporterzeugnisse Absatzmöglichkeiten in Ungarn geschaffen werden. Es wird sich also darum handeln, für diese Waren ebenfalls angemessene ungarische Kontingente für die Zulassung zu erlangen. Im Zusammenhang damit bietet sich dann auch Gelegenheit, auf gewisse Fragen der ungarischen Einfuhrbewilligungspraxis einzutreten. Da sich hier immer wieder Schwierigkeiten ergeben, ist in dieser Hinsicht ebenfalls eine Abklärung nötig.

## IV.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich auf Grund des bisherigen Abkommens nach Art eines ziemlich freien Transfersystems ab. Allerdings kann die Ungarische Nationalbank über ihr Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank, das aus den Einzahlungen für die in die Schweiz ein-

geführten ungarischen Waren gespiesen wird, nur insoweit frei verfügen, als es nicht zur Deckung der bei der Schweiz-Verrechnungsstelle angemeldeten Forderungen für schweizerische Exporte benötigt wird. Dieses gleichwohl liberale Zahlungssystem wurde schweizerischerseits zugestanden in der bestimmten Erwartung, dass Ungarn, sobald es dazu in der Lage wäre, Hand zur Regelung des Finanztransfers bieten werde. Zu diesem Zwecke war im Abkommen auch die Regelung getroffen worden, dass, sobald die Einzahlungen aus neuen ungarischen Lieferungen den Betrag von 25 Millionen Fr. erreichten, 5%, und wenn sie auf 35 Millionen Franken stiegen, 10% abgezweigt und für die Wiederaufnahme des Finanztransfers bereit gestellt würden.

Ungarn scheint nun an dieser ganzen Regelung Anstoss zu nehmen und darauf auszugehen, von diesen finanziellen Klauseln des bisherigen Abkommens künftig befreit zu werden, da insbesondere die Bereitstellung von vollen 10% der Clearinginzahlungen eine für die ungarische Wirtschaft untragbare Belastung darstelle. Von schweizerischer Seite ist solchen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten. Erstens kann auf die genannte Deckung der schweizerischen Forderungen nicht verzichtet werden, und zweitens ist es ausgeschlossen, dass die Interessen der Finanzgläubiger weiterhin hintangestellt werden. Bekanntlich haben die im April 1947 stattgefundenen schweizerisch-ungarischen Finanzverhandlungen zu keinem positiven Ergebnis über den Finanztransfer geführt. Die im Abkommen vereinbarte Abzweigung von Mitteln aus dem laufenden Warenverkehr für die Bedienung des künftigen Finanztransfers wurde deshalb inzwischen fortgesetzt. Die Lösung dieses ganzen Problems fällt ebenfalls in den Aufgabenkreis der neuen Verhandlungen.

Im Gegensatz dazu werden sich wahrscheinlich auf dem Gebiete des Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehrs keine neu zu lösenden Fragen stellen, nachdem am 26. April 1947 ein vertrauliches Protokoll betreffend den Versicherungs- und Rückversicherungverkehr abgeschlossen werden konnte, das unter Berücksichtigung der Lage Ungarns diesen Sektor in befriedigender Weise ordnet.

Wünschbar ist sodann eine endgültige Regelung der aus früheren Vertragsperioden und aus der Uebergangsregelung herrührenden schweizerischen Warenforderungen.

Nachdem Ungarn den ihm zur Erleichterung des Uebergangs im bestehenden Abkommen eingeräumten Kredit von 10 Millionen Franken nicht in Anspruch genommen hat, weil seine Lieferungen nach der Schweiz grösser waren als seine Bezüge schweizerischer Waren, und da ein solcher Kredit überdies bis am 30. September 1947 rückzahlbar gewesen wäre, liegt keine Veranlassung vor, wiederum eine solche Kreditgewährung in Aussicht zu nehmen. Der schweizerisch-ungarische Handelsverkehr soll weiterhin selbsttragend bleiben.

#### V.

Die bevorstehenden Verhandlungen werden sich auch erneut mit den ungarischen Verstaatlichungsmassnahmen befassen müssen. Von ungarischer Seite wurde zwar im Protokoll der ersten Zusammenkunft der schweizerisch-ungarischen Regierungskommission vom 14. November 1946 die schon früher abgegebene Erklärung in dem Sinne erweitert, dass die schweizerischen Eigentümer nicht ungünstiger als diejenigen des meistbegünstigten Staates behandelt würden, unter Vorbehalt allfälliger Sonderverhandlungen mit ehemaligen Feindstaaten Ungarns im Kriege 1939/45. Es ist aber noch ganz unabgeklärt, wie Ungarn gedenkt, die Entschädigungen

aus den nationalisierten Betrieben den schweizerischen Eigenbüchern zukommen zu lassen. Gerade im Hinblick auf dieses Problem besteht schweizerischerseits aller Anlass, an den im bisherigen Abkommen vorgesehenen finanziellen Bestimmungen festzuhalten und sie eher nach dieser Richtung hin wenn möglich noch zu ergänzen und auszubauen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass die Ungarische Nationalbank auf Grund des bisherigen Abkommens die Möglichkeit hatte, sich durch die Mehrlieferung ungarischer Waren beträchtliche freie Guthaben in Schweizerfranken zu beschaffen. Auf diese Weise sind ihr insgesamt 21 Millionen Franken zugeflossen. Diese überaus günstige Regelung kann nur dann weiterhin zugebilligt werden, wenn Ungarn auch den schweizerischen Forderungen im Rahmen der ihm aus dem gegenseitigen Verkehr zufließenden Mittel gebührend entgegenkommt.

Ob es möglich sein wird, über den Reiseverkehr bestimmte Abmachungen zu treffen, erscheint angesichts der besondern Verhältnisse in Ungarn fraglich. Dagegen sollte die Regelung der Ueberweisung von Unterhalts-, Unterstützungsbeiträgen und ähnlichen Leistungen keinen besondern Schwierigkeiten begegnen."

Gestützt auf diese Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Es sind im Sinne dieses Berichtes Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn aufzunehmen.

2. Mit der Durchführung dieser Verhandlungen ist eine aus folgenden Herren zusammengesetzte Delegation zu betrauen:

Dr. Max Troendle, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationschef,

Dr. Franz Kappeler, Legationsrat beim Politischen Departement,

Dr. Hans Schneebeil, I. Sektionschef der Handelsabteilung,

Dr. Peter Aebi, I. Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins,

L.G. Jeanrenaud, Vertreter des Schweiz. Bauernverbandes,

Emanuel Mürner, Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle,

R. Dunant, Vertreter der Schweiz. Bankiervereinigung.

3. Der Delegationschef wird ermächtigt, die Delegation nötigenfalls durch Beiziehung von Experten zu ergänzen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oye*